Satzung

der Ortsgemeinde Weilerbach über den Erlaß einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes der Innenentwicklung „Am Dorfplatz“

vom 17.07.2017

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl.S.153) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 11.07.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sicherung der Bauleitplanung

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat am 11.07.2017 beschlossen, für die in beiliegendem Lageplanauszug gekennzeichneten Grundstücke einen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Dorfplatz“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Verfahrensgebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Am Dorfplatz“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

   a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

   b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 17.07.2017

Ortsgemeinde 2 Weilerbach

(Bonhagen)
Ortsbürgermeister